

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW Fachbereich Recht und Verfahren

Vertrag

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

und dem

Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

sowie der

Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich ETH Zürich, Sonneggstrasse 33, 8092 Zürich

betreffend die Weitergabe von landwirtschaftlichen Daten aus dem agrarpolitischen Informationssystem (AGIS)

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und das Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL sowie die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (nachfolgend: FiBL/ETH) vereinbaren gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV; SR 919.117.71) Folgendes:

Ausgangslage

Die Förderung der Bodengesundheitsbewirtschaftung ist entscheidend für den langfristigen Erhalt der Produktionskapazität der Schweizer Böden und trägt gleichzeitig dazu bei, der Schweizer Landwirtschaft und der Schweizer Bevölkerung konkrete Dienstleistungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel zu erbringen. Das übergeordnete Ziel dieses von SBFI und EU-Horizon finanzierten Projekts¹ ist die Entwicklung eines ökonomischen Bewertungssystems für die Ökosystemleistungen, die ein gesunder Boden und bodenschonende Bewirtschaftungsmethoden erbringen. So sollen die Auswirkungen aktueller Bodengesundheitsmassnahmen bewertet werden, um ihre weitere Entwicklung und Einbeziehung in nachhaltige landwirtschaftliche Geschäftsmodelle zu beurteilen. Darüber hinaus wird im Rahmen dieses Projekts untersucht, welche Anreize derzeit für die Teilnahme an solchen Programmen bestehen und wie diese Anreize optimiert werden können, um die gewünschten Wirkungen so kostengünstig und effizient wie möglich zu erzielen. Eine Fallstudie (auch ein «Lighthouse» und «Living Lab») des Projekts betrifft den Klimaschutz durch die Erhöhung der organischen Substanz in Schweizer Ackerböden. Dieses Projekt läuft im Kanton Baselland und beinhaltet die Auszahlung von Kohlenstoffzertifikaten an die teilnehmenden Landwirte. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Programmen und Projekten zur Förderung der Bodengesundheit, die derzeit in der Schweiz laufen, von den Subventionen des Bundes für das Produktionssystem bis hin zu Ressourcenprojekten, die sich speziell auf die Bodengesundheit konzentrieren oder nur bestimmte Elemente davon beinhalten. Diese verschiedenen Projekte und Programme entlohnen die teilnehmenden Landwirte auf unterschiedliche

¹ Monetary valuation of soil ecosystem services and creation of initiatives to invest in soil health: setting a framework for the inclusion of soil health in business and in the policy making process (InBestSoil; https://doi.org/10.3030/101091099). SBFI Nr. 22.00466, EU Nr. 101091099.



Weise, wobei einige variable Sätze in Abhängigkeit von den beobachteten Ergebnissen und andere feste Sätze in Abhängigkeit von der Teilnahme zahlen. Um eine umfassende Bewertung des aktuellen Stands des Bodengesundheitsmanagements in der Schweiz sowie der fördernden und hemmenden Faktoren, die die Beteiligung der Landwirte beeinflussen, zu erhalten, wollen wir eine gross angelegte, umfassende Umfrage unter Ackerbauern in der gesamten Schweiz durchführen (in deutscher und französischer Sprache). Durch diese Umfrage werden wir einige der Faktoren ermitteln, die die Teilnahme, die räumliche Verteilung und die Auswirkungen der von den befragten Landwirten angewandten Bodengesundheitsmanagement-Systeme beeinflussen. Die Aufnahme von Betrieben unterliegt spezifischen Aufnahmekriterien. Die angeforderten E-Mail-Adressen der Ackerbaubetriebe ermöglichen es, einen repräsentativen Pool von Betrieben in der ganzen Schweiz zu kontaktieren. Die angeforderten Betriebskennzahlen helfen, die Komplexität und Länge der Umfrage für die Teilnehmer zu reduzieren, indem FiBL/ETH ihre Antworten mit frei zugänglichen Daten verknüpfen.

Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die einmalige Lieferung von Daten aus der AGIS-Datenbank des BLW und legt die diesbezüglichen Rechte und Pflichten der Parteien fest.

1 Pflichten der Vertragspartelen

1.1 BLW

Das BLW liefert FiBL/ETH folgende Daten aus der AGIS Datenbank:

- E-Mail-Adressen (sowie Anzahl Betriebe ohne hinterlegte E-Mail-Adresse)
- Betriebskennzahlen (KT_ID_B)

aller Betriebe, die die folgenden Kriterien erfüllen:

- Mindestens 3 Hektar Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese)
- Ackerfläche (offene Ackerfläche und Kunstwiese) muss mindestens 20% der gesamten bewirtschafteten Fläche ausmachen
- Anbau von Weizen (LNF_Code 507, 512, 513) in der Anbausaison 2022/2023
- Deutsch oder Französisch als Korrespondenzsprache

1.2 FiBL/ETH

- 1.2.1 Die gelieferten Daten werden <u>ausschliesslich</u> für das Projekt «InBestSoil» (SBFI Nr. 22.00466) verwendet und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 1.2.2 Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG; SR 235.1) und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG; SR 235.11) ist FiBL/ETH verantwortlich; insbesondere beim allfälligen Einsatz von Online-Diensten («Cloud»).
- 1.2.3 FiBL/ETH verpflichtet sich, dem BLW unverzüglich mitzuteilen, falls die Daten gemäss diesem Vertrag nicht mehr gebraucht werden.
- 1.2.4 FiBL/ETH verpflichtet sich, die im Rahmen des Projektes für die Umfrage kontaktierten Ackerbauern darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Umfrage freiwillig ist.

2 Immaterialgüterrecht

Die gelieferten Daten bleiben in jedem Fall in der Verantwortung des BLW und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3 Gewährleistung / Haftung

- 3.1 Das BLW übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten.
- 3.2 Das BLW schliesst, soweit rechtlich zulässig, jegliche Haftungsansprüche aus.
- 3.3 FiBL/ETH übernimmt jegliche Haftung für Schäden, welche aus der Verletzung der vertraglichen Pflichten, einer rechtlichen Bestimmung über den Datenschutz oder der Geheimhaltungspflicht resultieren.

4 Kontrolle

- 4.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrages zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 4.2 FiBL/ETH hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 4.3 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

5 Offenlegungspflicht

FiBL/ETH hat zur Kenntnis genommen, dass das BLW auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) erfüllt sind.

6 Vertragsdauer

- 6.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft und dauert bis zum Abschluss der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Datenbearbeitungen.
- 6.2 Der Vertrag endet umgehend, wenn FiBL/ETH die Daten nicht mehr für die geschilderten Zwecke benötigt.

7 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

8 Vertragsverletzung

- 8.1 In Fällen der Verletzung von vertraglichen Pflichten oder Bestimmungen des Datenschutzes sowie des Missbrauchs der erhaltenen Daten gilt der vorliegende Vertrag als fristlos aufgelöst.
- 8.2 In Fällen gemäss Ziffer 8.1 ist FiBL/ETH verpflichtet, sämtliche Daten, die es im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses erhalten hat (inkl. Sicherheitskopien) sofort, vollständig und unwiederbringlich zu vernichten. FiBL/ETH bestätigt dem BLW den Vollzug dieser Vernichtung aller Daten in Form einer unterzeichneten Erklärung.

9 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht

- 9.1 FiBL/ETH gewährleistet auch nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses den vollen Daten- und Geheimnisschutz für alle Daten (Informationen), die FiBL/ETH im Rahmen des vorliegenden Vertrags zur Kenntnis gelangen oder von FiBL/ETH in irgendeiner Weise bearbeitet werden. Es trifft hierzu alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Schutzmassnahmen. Insbesondere dürfen die Ergebnisse, welche auf den gelieferten Daten basieren, nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen/Betriebe nicht bestimmbar sind.
- 9.2 FiBL/ETH garantiert insbesondere, dass alle ihr zur Kenntnis gelangenden Daten ausschliesslich für die vertragliche Zweckbestimmung bearbeitet und verwendet werden und stellt sicher, dass sämtliche Mitarbeitenden die einschlägigen Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften ebenfalls strikte einhalten.
- 9.3 FiBL/ETH informiert das BLW bei datenschutzrelevanten Vorfällen oder begründetem Verdacht unverzüglich.
- 9.4 Am Ende des Vertrags vernichtet FiBL/ETH sämtliche Daten, die ihr im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses vom BLW erhalten hat. FiBL/ETH bestätigt dem BLW den Vollzug der vollständigen und unwiederbringlichen Vernichtung aller Daten in Form einer unterzeichneten Erklärung.

10 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 10.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 10.2 Kann innert 30 Arbeitstagen weder die Meinungsdifferenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 10.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesverwaltungsgericht als erste Instanz.
- 10.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

Bern, 28.8. 23	Frick, 17/08/2023
Für die Schweizerische Eidgenossenschaft Bundesamt für Landwirtschaft BLW	Für das FiBL Menu Charles Rees
Vizedirektor	Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Manfred Tschumi Leiter Fachbereich Agrarinformationssysteme	Dr. Christian Grovermann Leiter Gruppe Evaluierung & Wirkungsanalysen
	Zürich, 17/08/2023
	Für die ETH Zürich
	Fingen
	Prof. Dr. Robert Finger Professor für Agrar- ökonomie und -politik

In 3-facher Ausfertigung

Visum: slp, 07.08.2023